

Zur Bedeutung der Beschaffungskriminalität im Rahmen der Drogendelinquenz.

Erste Ergebnisse einer empirischen Studie

Lothar Kuntz

Universität des Saarlandes, Saarbrücken

1. Einleitung – Versuch einer Ortsbestimmung

In der Bundesrepublik Deutschland wird Drogenforschung in der Regel von Personen bzw. Institutionen betrieben, die direkt oder indirekt therapeutisch mit DrogenkonsumentInnen befaßt sind¹. Im Rahmen dieser Ansätze bleibt die Frage nach der Beschaffungskriminalität eher ein Phänomen am Rande und weniger ein zentraler Untersuchungsgegenstand. Dabei spielt die Kriminalität von DrogenkonsumentInnen, der nicht selten eine mythenhaft verklärte Bedeutung zugeschrieben wird, in der aktuellen Drogendebatte bei Apologeten wie bei Kritikern der politisch-rechtlichen Praxis eine bedeutende Rolle. Ebenso ist dieses Phänomen – zumal vor dem Hintergrund des propagierten „war on drugs“ – geeignet, in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit zu erregen und in der Bevölkerung, als Ausdruck einer spezifischen Kriminalitätsfurcht, darüberhinaus ein Klima zu schaffen, in dem Ausmaß und Folgen der Beschaffungskriminalität zunehmend als unmittelbare Bedrohung empfunden werden². Dies gilt um so mehr für besonders spektakuläre Delikte, die einen entsprechend plakativen Niederschlag in den Medien³ finden.

Gleichwohl erweist sich das Phänomen Drogenkriminalität, gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Legalisierung zumindest sog. „weicher“ Drogen, als ein überraschend lückenhaft untersuchter Bereich – das Forschungsinteresse bleibt gegenüber dem öffentlichen Interesse eigentümlich blaß. Dieses fehlende Erkenntnisinteresse ist vielmehr symptomatisch für die aktuelle Drogenpolitik, die in unserer Gesellschaft ein „autopoietisches“ System konstituiert, das sich ideologisch und materiell selbst reproduziert⁴, sie erweist sich von daher als vergleichsweise innovationsresistent. Es sind die RechtsanwenderInnen, die mit den Unzulänglichkeiten und Irrationalitäten dieser Politik arbeiten müssen, denen in dieser Situation eine besondere Bedeutung zukommt – man denke etwa an den Vorstoß der 1. Lübecker Strafkammer.⁵

Das Ziel der vorliegenden Studie ist darauf gerichtet, die ausgemachte Leerstelle auszufüllen. Zu diesem Zweck werden Art und Dimension der Beschaffungskriminalität von DrogenkonsumentInnen⁶ anhand einer Aktenanalyse exemplarisch bei einem Landgerichtsbezirk über einen längeren Zeitraum hinweg dokumentiert und analysiert. Diese empirischen Befunde sollen dazu dienen, die Sinnhaftigkeit der offiziellen Einschätzung des Phänomens Beschaffungskriminalität, als einem Prüfstein für die Rationalität der aktuellen repressiven Drogenpolitik überhaupt, kritisch zu hinterfragen. Im Zuge der Durchführung der Analyse gewann daneben die staatsanwaltschaftliche Entscheidung über die Erledigung des Ermittlungsverfahrens unter dem Aspekt der selbständigen Verfahrenserledigung eine besondere Bedeutung als zusätzlichem Forschungsschwerpunkt.

1.1 Die Bedeutung des Phänomens der Beschaffungskriminalität im Rahmen der Debatte um die Sinnhaftigkeit der aktuellen repressiven Drogenpolitik.

Gerade der Bereich der Beschaffungskriminalität bzw. das dahinter sich verbergende, vorgeblich erhebliche, intensive Potential hat nicht unwesentlichen Anteil an der Legitimation der aktuellen repressiven Drogenpolitik und des damit verbundenen intensiven Ressourceneinsatzes seitens der Strafverfolgungsorgane.

Unbestreitbar ist es für KonsumentInnen illegaler Drogen mit Problemen – sowohl finanzieller, als auch rein tatsächlicher Art – verbunden, sich regelmäßig mit diesen Stoffen zu versorgen⁷. Diese resultieren jedoch primär aus dem Faktum ihrer Illegalität, was nicht nur deren relativ hohen Preis verursacht und garantiert⁸, sondern die KonsumentInnen bereits aufgrund der Tatsache ihres Konsums marginalisiert und einem entsprechenden Verfolgungsdruck aussetzt.

Aus diesem Befund aber, im Sinne einer naturgesetzlichen Zwangsläufigkeit den Rückschluß zu ziehen, die KonsumentInnen könnten nur im Rahmen strafbarer Handlungen die Ressourcen für ihren Konsum erlangen⁹ insoweit also ein nahtloser und automatischer Übergang von KonsumentInnen hin zu StraftäterInnen erfolge, und dies zur Rechtfertigung gerade jener repressiven Drogenpolitik heranzuziehen, die den Grund für diese Problematik gelegt hat, bedeutet, Ursache und Wirkung zu verwechseln. Ein solcher Begründungsansatz geht nicht nur an empirisch überprüfbaren, gegenläufigen Faktoren des Verhaltens von DrogenkonsumentInnen vorbei, dies gilt insbesondere hinsichtlich eines Determinismus im Konsumverhalten von DrogenkonsumentInnen¹⁰, er verkennt, daß Beschaffungskriminalität keine Begleiterscheinung, sondern eine Folge des Drogenverbots ist¹¹.

Dies ist bezeichnend für die Irrationalität des Begründungsansatzes dieser Drogenpolitik. Nicht genug damit, daß eine Folge der Kriminalisierung

mit zur Rechtfertigung eben dieser Kriminalisierung herangezogen wird, man postuliert die Beschaffungskriminalität als besonders problematisches Faktum, obschon den offiziellen Vertretern dieser Drogenpolitik noch nicht einmal der genaue Umfang der Beschaffungskriminalität bekannt ist, statt dessen begnügt man sich mit Schätzungen, deren Prämissen einer auch nur ansatzweisen Überprüfung nicht standzuhalten vermögen.

2. Forschungsplanung

Ist nach dem hier zugrundeliegenden Definitionsansatz mit dem Begriff primäre Drogenkriminalität ein vergleichsweise enger Kreis von spezifischen Delikten relativ eindeutig eingegrenzt, so stellt sich die Sachlage mit Blick auf die sekundäre Drogenkriminalität als wesentlich komplexer dar.

Jeder Versuch einer differenzierteren Klassifizierung des Begriffs der sekundären Drogenkriminalität krankt an der Problematik fließender Übergänge von drogenspezifischen Deliktsausprägungen zu allgemeinen Delikten, wodurch eine eindeutige Zuordnung bestimmter Delikte erschwert wird. So kann etwa ein Diebstahl sowohl dem unmittelbaren Erlangen geeigneter Drogen (direkte Beschaffungskriminalität), wie auch dem Verschaffen der erforderlichen finanziellen Mittel zum Erwerb solcher Substanzen (indirekte Beschaffungskriminalität) dienen, die Täter können den Erlös aber auch für die sonstige Lebensführung verwenden (Folgekriminalität)¹².

Die wenigen bisherigen empirischen Studien im deutschen Sprachraum, die sich zielgerichtet mit der Frage nach der Kriminalität von Drogenkonsumenten beschäftigen – im wesentlichen sind dies die verschiedenen Arbeiten von Arthur Kreuzer¹³ –, setzen daher bei der Beobachtung und Befragung ausgewählter Personen des in Betracht kommenden Täterkreises, überwiegend im Rahmen von Repräsentativerhebungen an. Eine solche Vorgehensweise gestattet zwar, bezogen auf den Einzelfall, eine differenzierte Feinanalyse, sie erlaubt aber lediglich ein quantitativ kleines Spektrum von Fällen zu berücksichtigen, welche bereits von der Untersuchungsanlage auf ein bestimmtes Untersuchungsziel hin geordnet sind¹⁴.

Dagegen war bei der vorliegenden Untersuchung das primäre Forschungsinteresse darauf gerichtet, für einen zeitlich (Zeitraum: 1988, 1989, 1990) und räumlich (LG-Bezirk Zweibrücken) genau begrenzten Bereich eine möglichst umfassende Zustandsbeschreibung im Rahmen einer Totalerhebung auf der Basis aller insoweit bei der Staatsanwaltschaft aktenkundig gewordenen Fälle zu geben. Eine solche Aktenanalyse wurde für den Bereich der sekundären Drogenkriminalität – soweit ersichtlich – noch nicht durchgeführt.

Wegen der angedeuteten Komplexität des Bedingungsgefüges von Drogengebrauch, Drogenabhängigkeit und Drogenkriminalität war es dabei

das Problem, ein geeignetes Selektionskriterium der für das vorliegende Vorhaben einschlägigen Fälle zu finden. In Zusammenarbeit mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Zweibrücken war es möglich, alle Verfahren zu ermitteln, welche Personen betrafen, die im Untersuchungszeitraum sowohl wegen Verstöße gegen das BtMG, als auch wegen Delikten aus dem Bereich möglicher sekundärer Drogenkriminalität, im LG-Bezirk Zweibrücken aktenkundig wurden¹⁵.

Die Analyse (mono- und multivariable Auswertungen mittels SPSS) der auf diese Weise insgesamt ermittelten 2722 Verfahren erfolgte auf der Basis von anonymisierten Datensätzen.

Entsprechend der der Untersuchung zugrundeliegenden Begriffsbestimmung wurden zur sekundären Drogenkriminalität alle deliktischen Verhaltensweisen gerechnet, die unmittelbar oder mittelbar auf die strafbare Erlangung von Betäubungsmitteln, bzw. auf die wie auch immer geartete strafbare Erlangung von finanziellen Mitteln oder geldwerten Vorteilen ausgerichtet waren – im wesentlichen alle Vermögens- und Eigentumsdelikte, die im Zusammenhang mit dem, durch die jeweiligen aktenkundigen BtMG-Verfahren indizierten Drogenkonsum der TäterInnen stehen, wobei – bezogen auf die entsprechende Selektion im Rahmen der Studie – ein solcher Zusammenhang, aufgrund der engen zeitlichen Aufeinanderfolge der dokumentierten Delikte im Untersuchungszeitraum, als wahrscheinlich und plausibel unterstellt wurde.

Abgesehen von der grundsätzlichen Problematik, daß bereits durch Dritte aufbereitete Informationen die Grundlage unserer Erhebung bildeten, muß einschränkend vermerkt werden, daß die hier angewandte Methode zur Ermittlung des uns interessierenden Täter- und Verfahrenskreises, vor dem Hintergrund fließender Übergänge zwischen objektiven und subjektiven Faktoren gerade im Bereich der Drogenkriminalität, durch ihre alleinige Fundierung auf objektiven Kriterien mit potentiellen Fehlerquellen behaftet ist. So erfolgt die Eingrenzung des interessierenden Täterkreises allein durch die Tatsache des Vorliegens von zumindest einem BtMG-Verfahren im Untersuchungszeitraum. Dies stellt zwar einen entscheidenden objektiven Anhaltspunkt für das Gegebensein eines entsprechenden Drogenkonsums seitens des Täters dar, hat indes nur indiziellen Charakter. Ferner stößt der von uns gewählte Ansatz dort an seine Grenzen, wo es sich um entsprechende Delikte von Drogenkonsumenten handelt, die entweder noch nie, bzw. nicht im Untersuchungszeitraum, wegen Verstöße gegen das BtMG aktenkundig wurden; diese konnten im Rahmen des vorliegenden Ansatzes naturgemäß keine Berücksichtigung finden.

Die Methode der vorliegenden Untersuchung war ferner durch die weitere Problemstellung auch insofern bereits vorgegeben, als wir uns hier mit der sekundären Drogenkriminalität als einem spezifischen Aspekt des Phänomens Drogenkriminalität auseinandersetzen, und zwar anhand der Dokumentation aktenkundiger Fälle, um auf diesem Wege die Frage, wie und in

welchem Umfang das Problemfeld der Beschaffungskriminalität bei den Organen staatlicher Kontrolle de facto einwirkt, beantworten zu können.

Die methodische Problemadäquatheit der Aktenanalyse erweist sich ferner trotz der Selektivität der in Justizakten enthaltenen Informationen, da wir das überwiegend wirksame Selektionsprinzip der aktenführenden Personen: Herausstellen rechtlich relevanter Daten¹⁶ für unsere Zwecke nutzen können.

Daneben wird gerade diese Vorgehensweise dem besonderen theoretischen Reiz unserer Fragestellung gerecht, der – vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Ortsbestimmung – darin zu sehen ist, die Sinnhaftigkeit einer Grundannahme aktueller Drogenpolitik, als einem Prüfstein für die Rationalität der Drogenpolitik überhaupt, dadurch einer kritischen Analyse zu unterziehen, daß ausschließlich Material der Strafverfolgungsorgane herangezogen wird. Damit ist zugleich eine Überprüfung der Legitimationsgrundlage ihrer Tätigkeit in diesem Bereich anhand ihres eigenen Materials angezeigt.

3. Ergebnisse

Nachfolgend sind einige erste Ergebnisse der Grundausswertung, im wesentlichen auf der Basis von Häufigkeitsauszählungen, zusammengestellt.

3.1. Allgemeiner Überblick über das Untersuchungsmaterial

Insgesamt konnten im Rahmen der Auswertung 2722 Verfahren von 880 Tatverdächtigen erfaßt werden. Das entspricht rein rechnerisch einer durchschnittlichen Verfahrenshäufigkeit von 3,093 Verfahren/Person. 95,5% aller erfaßten Personen waren mit 1 bis zu max. 10 Verfahren aktenkundig, was für eine weitgehend gleichmäßige Verteilung der Anzahl der Verfahren/Person im Sinne dieser rechnerischen durchschnittlichen Verfahrenshäufigkeit spricht.

Allerdings entfallen auf diese Personengruppe lediglich 2168 der insgesamt 2722 Verfahren, das sind 79,65% der erfaßten Verfahren. Demgegenüber bezogen sich etwas mehr als 1/5 aller Verfahren (20,35%) auf einen sehr kleinen Kreis von nur 35 Personen (4,5%). Für diese Gruppe ergibt sich folglich eine erheblich höhere durchschnittliche Verfahrenshäufigkeit von 15,82 Verfahren/Person¹⁷.

Die Wiederholungstendenz ist bei den untersuchten Personen überwiegend recht gering: 40,9% aller erfaßten Personen waren lediglich mit 1 Verfahren aktenkundig und fast 3/4 (74,3%) aller Probanden hatten max. 3 Verfahren.

Bei insgesamt 1357 Vorgängen (49,85%) handelt es sich um BtMG-Verfahren. Das entspricht einer durchschnittlichen Anzahl von BtMG-

Verfahren/Person von 1,542. Bezüglich dieser Gesamtheit ergibt sich gegenüber der Grundgesamtheit aller ermittelten Verfahren eine noch merklich geringere Wiederholungstendenz des insoweit erfaßten Personenkreises. So hatten 67,6% nur 1 BtMG-Verfahren; 830 Personen (94,3%) waren mit max. 3 Verfahren aus diesem Bereich aktenkundig. Auch die maximale Anzahl von BtMG-Verfahren/Person – insgesamt waren 3 Personen mit jeweils 8 BtMG-Verfahren ermittelt worden – gibt Anlaß zu der Vermutung, daß bei Personen mit mehreren Verfahren im Untersuchungszeitraum weniger BtMG-Verstöße, dafür aber mehr sonstiges deliktisches Verhalten Gegenstand dieser Verfahren waren.

Lediglich 227 der 880 erfaßten Personen, das entspricht einem Anteil von 25,8%, waren wegen deliktischem Verhalten aktenkundig, das in den Bereich der sekundären Drogenkriminalität zu fassen ist.

Insgesamt wurden hierzu 598 Verfahren (21,97%) ermittelt, was, bezogen auf diese Auswahl, einer durchschnittlichen Verfahrenshäufigkeit von 2,634 Verfahren/Person entspricht.

Die Verteilung und Häufigkeit der Verfahren aus diesem Bereich ist in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1:

Anzahl der Verfahren/Person aus dem Bereich sekundärer Drogenkriminalität

Bezeichnung	Wert	Häufigkeit	%	valide	kumulierte
				%	%
	1	104	11.8	45.8	45.8
	2	55	6.3	24.2	70.0
	3	24	2.7	10.6	80.6
	4	14	1.6	6.2	86.8
	5	8	.9	3.5	90.3
6 und mehr	6	22	2.5	9.7	100.0
k. A.	99	653	74.2	–	
	Total	880	100.0	100.0	

Tabelle 2:

Einstiegsdelikt (Erstdelikt)

Bezeichnung	Wert	Häufigkeit	%	valide	kumulierte
				%	%
Einstieg: BtMG-Del.	2	618	70.2	70.2	70.2
Einstieg: Verm. u. Eigent. del.	3	99	11.3	11.3	81.5
Einstieg: sonst. Del.	4	163	18.5	18.5	100.5
	Total	880	100.0	100.0	

Bei 618 (70,2%) der erfaßten Personen erfolgte der erste aktenkundige Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden, wie aus Tabelle 2 ersichtlich, über Verstöße gegen das BtMG. Setzt man dieses Ergebnis in Relation zu den Angaben zur Häufigkeit und Verteilung von BtMG-Verfahren und der erfaßten Verfahren insgesamt, so ergibt sich folgendes Ergebnis:

595 Personen waren nur mit 1 BtMG-Verfahren aktenkundig, das heißt, daß es in 96,28% der Fälle, in denen das 1. Verfahren BtMG-Verstöße betraf, bei diesem einen Verfahren blieb, die Wiederholungstendenz – bezogen auf aktenkundige BtMG-Verstöße – für diese Auswahl also äußerst gering war.

Beachtet man hierbei ferner, daß 360 der erfaßten Personen überhaupt mit nur 1 Verfahren aktenkundig wurden, so ergibt sich, daß in 58,25% dieser Fälle insgesamt nur 1 Verfahren/Person gegeben ist, während dieser Wert, bezogen auf die Gesamtheit der erhobenen Personen, bei 40,9% liegt. Folglich ist bei Personen, deren 1. Verfahren ein BtMG-Verfahren war, die Wahrscheinlichkeit einer nochmaligen Konfrontation mit den Organen strafrechtlicher Kontrolle – sowohl hinsichtlich weiterer BtMG-Verstöße, als auch sonstigem deliktischen Verhalten – stark vermindert.

3.2 Sozialdaten

Von den 880 erfaßten Personen waren 191 (21,7%) weiblichen und 689 (78,3%) männlichen Geschlechts, was in etwa einem Verhältnis von 1:4 entspricht.

Die im Rahmen der Untersuchung erfaßten Verfahren bezogen sich auf Personen, die im wesentlichen der Altersgruppe der Zwanzig- bis Dreißigjährigen zuzuordnen sind. Das ermittelte Durchschnittsalter liegt bei 27,837 Jahren.

Auffallend ist der sehr hohe Anteil an qualifizierten Schul- und Berufsausbildungen, wobei mittlere Bildungsabschlüsse und darauf aufbauende berufliche Qualifikationen überwiegen (64,6%)¹⁸, während AkademikerInnen in dem von uns ausgewählten Personenkreis kaum zu finden sind (2,8%).

Wenn man die schulischen und beruflichen Qualifikation als einen Indikator für die Qualität der jeweiligen Lebenssituation annimmt, so spricht die Feststellung, daß die Mehrzahl der insoweit erfaßten Personen über einen qualifizierten Schul- und Berufsabschluß verfügte und auch – was der sehr geringe Arbeitslosenanteil indiziert – beschäftigt war, dafür, daß der indizierte Drogenkonsum weniger Folge individueller Aussichtslosigkeit und Chancenlosigkeit ist, sondern viel eher als Ausdruck eines Strebens nach neuen Erlebnissen und Entspannung im Sinne eines spezifischen Freizeitverhaltens verstanden werden kann. Ein der Droge gewissermaßen willenloses Ausgeliefertsein, wie dies die weiter vorne erwähnte Sklavenhypothese¹⁹ impliziert, ist insofern bei den untersuchten Personen nicht feststellbar, vielmehr lassen die Ergebnisse vermuten, daß

sich Drogenkonsum und berufliche Qualifizierung nicht gegenseitig ausschließen. Gleichzeitig läßt das ermittelte, recht breit gefächerte berufliche Spektrum erkennen, daß Drogenkonsum kein Phänomen ganz bestimmter gesellschaftlicher Gruppen und Schichten ist, sondern Eingang in die breite Basis der Bevölkerung, insbesondere der unteren und mittleren Mittelschicht, gefunden hat.

3.3 Verfahrensdaten

Delikte

In Tabelle 3 sind, im Rahmen einer Übersicht für die ersten 10 Verfahren, die Angaben für die 6 häufigsten Delikte bzw. Deliktsgruppen aus dem Bereich sekundärer Drogenkriminalität zusammengestellt.

Tabelle 3:
Übersicht über die häufigsten Delikte bzw. Deliktsgruppen aus dem Bereich sekundärer Drogenkriminalität
(Anzahl der Fälle in absoluten Zahlen)

	Diebstahl einfach ^a	schwer ^b	Betrug	Unter- schlag.	Raub ^c	Hehlerei ^d	Reihe insg.
1. Verfahren	34	34	20	4	4	3	99
2. Verfahren	42	18	16	2	2	2	82
3. Verfahren	22	17	17	2	3	5	66
4. Verfahren	26	24	8	3	6	1	68
5. Verfahren	21	12	8	2	4	3	50
6. Verfahren	22	9	6	1	1	1	29
7. Verfahren	8	8	3	1	0	1	21
8. Verfahren	10	7	4	0	1	1	23
9. Verfahren	9	7	0	0	0	0	16
10. Verfahren	4	4	1	0	3	1	13
Spalte ins.	187	140	83	15	24	18	467

a = § 242 StGB, b = §§ 243, 244 StGB, c = §§ 249, 250 StGB, d = §§ 259, 260 StGB

Es fällt auf, daß insoweit Formen von leichter und mittelschwerer Kriminalität – in erster Linie Diebstahl und Betrug – dominieren, während ausgesprochene Gewaltkriminalität kaum entdeckt werden konnte²⁰, so beträgt etwa der Anteil von Verfahren wegen Raubes insgesamt lediglich 5,11%.

Mit knapp 70% der in der Aufstellung erfaßten Delikte liegt das eindeutige Schwergewicht bei den verschiedenen Ausprägungen des Diebstahls. Sind mit Blick auf das 1. Verfahren Diebstähle unter einfachen und erschwerten Tatumständen zu gleichen Teilen vertreten, so verschiebt sich das Verhältnis mit zunehmender Verfahrenszahl zugunsten des einfachen Diebstahls. Insgesamt wurden 187 Fälle des einfachen und 140 Fälle des schweren Diebstahls erfaßt, das entspricht einem Verhältnis von 57,19% zu 41,81%²¹.

Verfahrensbeendigung²²

Ist im 1. und 2. Verfahren eine starke Tendenz festzustellen, das entsprechende Verfahren einzustellen, so verschiebt sich dieses Verhältnis mit zunehmender Verfahrenszahl zugunsten der Sanktionierungsbegehren. In 61,2% der 1. Verfahren wurden die Ermittlungen eingestellt, die restlichen 38,8% führten zu einem Sanktionierungsbegehren seitens der Staatsanwaltschaft. Etwa ab dem 5. Verfahren/Person läßt sich eine vergleichbare Entwicklung in die andere Richtung beobachten: Hier liegt der Anteil der Verfahreneinstellungen nur noch bei 41,67%, während sich der der Sanktionierungsbegehren auf 58,33% beläuft.

Um die sich hierbei abzeichnende Einstellungspraxis näher beleuchten zu können, wird in der nachfolgenden Tabelle das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft im 1. Verfahren ausführlicher dokumentiert.

Tabelle 4:
Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft im 1. Verfahren

Anzahl	BtMG	Diebstahl	Diebstahl	Sonstige	Reihe
Reihen-% Spalten-%		einfach	schwer		Total
Sanktionierungs- begehren	189 59.8% 36.8%	20 6.3% 58.8%	23 7.3% 67.6%	84 26.6% 48.8%	316 42.0%
Einstellung	324 74.1% 63.2%	14 3.2% 41.2%	11 2.5% 32.4%	88 20.1% 51.2%	437 58.0%
Spalte Total	513 68.1%	34 4.5%	34 4.5%	172 22.8%	753 100.0%

In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der BtMG-Verfahren von Interesse, da hier die Ermittlungsverfahren, bezogen auf die im Rahmen der Aufstellung aufgeführten Deliktstypen, überdurchschnittlich oft eingestellt wurden – bei 74,1% aller in diesem Rahmen eingestellten Verfahren handelte es sich um BtMG-Verfahren. Hinsichtlich der BtMG-Verfahren entspricht dies einem Anteil von Einstellungen im 1. Verfahren in Höhe von 63,2%. Angesichts dieser Größenordnung von Verfahreneinstellung durch die Staatsanwaltschaft scheint sich hier, unabhängig von den Einstellungsgründen, eine Rechtsentwicklung abzuzeichnen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß der Staatsanwaltschaft bei der Verfahrensentcheidung und Rechtsfolgenwahl ein zunehmendes Gewicht zukommt²³.

Insofern deutet sich in dem bezüglich BtMG-Ersttättern ermittelten Einstellungsverhalten der Staatsanwaltschaft – bezogen auf das 1. Verfahren/Person – ein in weiten Teilen erfolgte, stillschweigende Verdrängung des Legalitätsprinzips durch das Opportunitätsprinzip an.

Zieht man weiterhin in Betracht, daß von denjenigen BtMG-Ermittlungsverfahren, welche von der Staatsanwaltschaft mit einem Sanktionierungsbegehren an die Gerichte weitergeleitet wurden²⁴, weitere 10,7% mit einer Einstellung oder einem Freispruch seitens des Gerichts endeten, dann ergibt sich hier, bezogen auf die BtMG-Verfahren, eine Einstellungsquote von insgesamt ca. 70%. Dies kommt einer weitgehenden de facto-Entkriminalisierung von BtMG-Ersttättern gleich. In diesem Zusammenhang ist besonders bemerkenswert, daß die Tendenz, mit weiteren Verfahren im Untersuchungszeitraum aktenkundig zu werden, bei solchen Personen stark vermindert ist, welche als 1. Verfahren ein BtMG-Verfahren hatten, was durchaus für den spezialpräventiven Erfolg des hier dokumentierten Verhaltens spricht.

Die ersten Ergebnisse unserer Studie lassen sich im wesentlichen in den folgenden 3 Thesen vorläufig zusammenfassen.

1. Das unter dem Aspekt sekundäre Drogenkriminalität zusammengefaßte deliktische Verhalten von Drogenkonsumenten betrifft einen von seiner Dimension her vergleichsweise überschaubaren Kriminalitätsbereich, der sich zum überwiegenden Teil aus Delikten einfacher und mittlerer Kriminalität zusammensetzt, wobei die verschiedenen Ausprägungen des Diebstahls, mehrheitlich einfacher Diebstahl, überwiegen. Demgegenüber sind strafbare Handlungen aus dem Bereich der Gewaltkriminalität hierunter kaum zu finden.

Angesichts dieser Deliktsstruktur und ihrer zahlenmäßigen Größenordnung kann der durch diese strafbaren Handlungen von DrogenkonsumentInnen verursachte Schaden auch nicht tendenziell, den Schreckensszenarien der eingangs geschilderten Prognosen und Hochrechnungen entsprechen. Einschränkend muß insoweit allerdings berücksichtigt werden, daß wir mit dem Gebiet des LG-Bezirks Zweibrücken kein Zentrum der deutschen Drogenszene untersucht haben, so daß die hier gewonnenen Angaben nicht ohne weiteres verallgemeinert werden können. Dies gilt vornehmlich aber für den Anteil von sekundärer Drogenkriminalität am Gesamtaufkommen der entsprechenden Delikte in den jeweiligen Bereichen. Dagegen lassen sich aus den Ergebnissen der vorliegende Studie meines Erachtens durchaus verallgemeinerungsfähige Strukturen der sekundären Drogenkriminalität erkennen:

– Nur ein Teil der DrogenkonsumentInnen begeht überhaupt Straftaten, die unter sekundärer Drogenkriminalität zu subsumieren wären – in unserer Studie waren es lediglich knapp 25% der im Untersuchungszeitraum nach BtMG Verurteilten – es gibt folglich keinen Automatismus der DrogenkonsumentInnen hin zur sekundären Drogenkriminalität.

– Diejenigen, die in diesem Bereich straffällig werden, sind selten SerientäterInnen – in der vorliegenden Auswahl wurde, bezogen auf den

Gesamtuntersuchungszeitraum von 3 Jahren, eine durchschnittliche Verfahrenshäufigkeit von 2,6 Verfahren/Person ermittelt.

– DrogenkonsumentInnen begehen eher Straftaten einfacher und mittlerer Kriminalität, wobei einfache Diebstahlsdelikte überwiegen.

Ausgehend von diesem ersten Befund erscheinen die von offiziellen Stellen vorgelegten Hochrechnungen über das Ausmaß der sekundären Drogenkriminalität weitgehend als Fiktion. Insoweit stellt das Phänomen ‚Beschaffungskriminalität‘ keine fundierte Legitimationsgrundlage für eine entsprechend repressive Drogenpolitik dar, es ist vielmehr Legende und Ideologie. Eine auf solcher Art Fiktionen gegründete Drogenpolitik entbehrt der Rationalität.

2. Betrachtet man die Ausbildungs- und Erwerbsstruktur – die TäterInnen verfügten in der Mehrzahl der Fälle über eine qualifizierte Schul- und Berufsausbildung und waren überwiegend auch erwerbstätig – als Indikatoren der Qualität der individuellen Lebenssituation, dann stellt sich Drogenkonsum weniger als typisches Verhalten einer bestimmten Subkultur dar, sondern hat vielmehr, da sich berufliche Qualifikation bzw. Tätigkeit und Drogenkonsum nicht grundsätzlich auszuschließen scheinen, als Form eines spezifischen Freizeitverhaltens Eingang in weite Teile der Bevölkerung gefunden.

3. Betrachtet man das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft und das Entscheidungsverhalten der Gerichte hinsichtlich des 1. Verfahrens/Person, so bleibt mit Blick auf die hierunter fallenden BtMG-Verfahren festzustellen, daß insg. ca. 70% dieser Verfahren eingestellt wurden. Dies spricht, unabhängig von den Einstellungsgründen, für eine weitgehende de facto-Entkriminalisierung von BtMG-Ersttätern.

Dabei wurde das Gros dieser Fälle bereits auf der Ebene des Ermittlungsverfahrens eingestellt – bezogen auf die BtMG-Verfahren wurden 63,2% des 1. Verfahrens/Person durch die Staatsanwaltschaft eingestellt. Angesichts dieser Größenordnung scheint, mit Blick auf das Erledigungsverhalten der Staatsanwaltschaft bei diesen Verfahren, das Legalitätsprinzip zugunsten des Opportunitätsprinzips verdrängt zu sein.

Noch aktuell bedeutsamer wird dieses Ergebnis, wenn man versucht, die vorliegenden Angaben in Relation zu den Drogen zu setzen, auf welche sich die entsprechenden BtMG-Verfahren bezogen. Insoweit muß allerdings auf Daten aus anderen Quellen zurückgegriffen werden, da der in der vorliegenden Studie gewählte Ansatz eine derartige Differenzierung, aufgrund des zugrundeliegenden, standardisierten Erhebungsmaterials, nicht ermöglichte. Es sind daher allenfalls tendenzielle Aussagen möglich. Nach den offiziellen Zahlen des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz liegt das absolute Schwergewicht aller Betäubungsmitteldelikte bei den Cannabisprodukten. Für das Jahr 1990 etwa, beträgt deren Anteil knapp 70%.²⁵ Dementsprechend scheint es daher plausibel und wahrscheinlich, daß es sich bei der Mehrzahl der vorliegend eingestellten Verfahren

ebenfalls um deliktisches Verhalten im Zusammenhang mit Cannabisprodukten handeln dürfte.

Angesichts des dokumentierten Verhaltens, insbesondere der Staatsanwaltschaft im Zuge der Verfahrenserledigung, läßt sich folglich mit Blick auf die Legalisierung sogenannter „weicher“ Drogen schlußfolgern, daß die entsprechenden Defizite des aktuellen repressiven Betäubungsmittelstrafrechts seitens der RechtsanwenderInnen bereits erkannt wurden, wobei versucht wird, diesen Fehlentwicklungen, angesichts fehlender materiell-rechtlicher Möglichkeiten, unter Ausschöpfung der ihnen zu Gebote stehenden verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zumindest teilweise zu begegnen.

Insofern reiht sich dieses Verhalten in die allgemein zu beobachtende Tendenz einer Verlagerung von Handlungskompetenzen vom materiellen Recht hin zum Verfahrensrecht ein²⁶. Man könnte hier von einer unauffälligen verfahrensförmigen „Entkriminalisierung“ sprechen²⁷.

Bezogen auf das Handeln der RechtsanwenderInnen würde folglich durch eine Legalisierung zumindest sog. „weicher“ Drogen – entgegen dem von den Protagonisten einer repressiven Drogenpolitik vermittelten Eindruck – keine in jeder Hinsicht veränderte Situation geschaffen, vielmehr würde, mit Blick auf BtMG-Ersttäter, lediglich der bereits in weiten Teilen bestehende Ist-Zustand materiell-rechtlich festgeschrieben. Damit würde einem weiteren Verlust materiell-rechtlicher Regelungskompetenz hier entgegengewirkt, indem an die Stelle indirekter Entkriminalisierung direkte Entkriminalisierung träte, wodurch das insoweit insbesondere seitens der Staatsanwaltschaft festgestellte Verhalten aus der Grauzone rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Handelns herausgenommen würde.

Als vorläufiges Fazit kann festgehalten werden:

Die Existenz von Beschaffungskriminalität als Folge des negativ sanktionierten Umgangs mit illegalen Drogen ist sicherlich unbestreitbar, jedoch sind das ihr in der Öffentlichkeit zugeschriebene Ausmaß und ihre Bedeutung ein Mythos unter Mythen²⁸.

Für ihre unvoreingenommene Bewertung heißt es Abschied zu nehmen von einer Mythen- und Legendenbildung, durch welche die gesamte bisherige Diskussion um die Drogenpolitik – man denke nur an die fast mit religiösem Eifer geführten Auseinandersetzungen um die Frage der Legalisierung und Entkriminalisierung bestimmter Substanzen – in weiten Teilen gekennzeichnet ist.

Anmerkungen

Das Projekt wurde finanziell gefördert mit Mitteln der zentralen Forschungskommission der Universität des Saarlandes.

Ein ausführlicher Zwischenbericht ist in der Schriftenreihe des Instituts für Rechts- und Sozialphilosophie, Heft 31, erschienen.

(1) So auch Kreuzer 91, S. 119.

(2) So Arno Weinert, ein Koordinator und Vordenker der Justizbehörde Hamburg für das Konzept einer Legalisierung und Entkriminalisierung von Drogenkonsum, in seinen Thesen zum Vortrag „Entkriminalisierung des Drogenkosums“ anlässlich einer Tagung im Landtag Saarbrücken am 21. 9. 1990, S. 1; ähnlich auch Pommerehne/Hart 91 (a), S. 12:

(3) etwa: „*Süchtige knackten über 40 Wohnungen*“, Frankfurter Neue Presse vom 03.03.90; „*Drogensüchtiger knackte in einem Jahr 400 Autos*“, Frankfurter Rundschau vom 9. 3. 89; „*Motiv: Droge – Prostitution, Einbruch, Raub*“, Der Spiegel vom 25. 7. 88

(4) Vgl. hierzu ausführlich Baratta, S. 2.

(5) LG Lübeck, NJW 1992, S. 1571 ff., das im vergangenen Jahr die Verfassungsmäßigkeit des § 29 I BtMG explizit bestritten, das dort zu entscheidende Strafverfahren ausgesetzt und die Frage dem BVerfG zur Entscheidung gem. Art. 100 I GG vorgelegt hat.

(6) Der Begriff der Beschaffungskriminalität erlaubt nur ungenau das deliktische Verhalten von DrogenkonsumentInnen systematisch zu erfassen, da eine hinreichend eindeutige Definition dieses Begriffes nicht ersichtlich ist (vgl. dazu bereits Kreuzer 75, S. 193 ff.). Das Spektrum reicht insoweit von einer eher unspezifischen Umschreibung für nahezu jegliche strafbare Handlung von DrogenkonsumentInnen jenseits der Tatbestände des BtMG, hin zu dem Versuch einer Feindifferenzierung dieses Bereiches in Beschaffungs-, Begleit- und Folgekriminalität, wobei hinsichtlich der Beschaffungskriminalität noch weiter zwischen direkter und indirekter Beschaffungskriminalität unterschieden wird (stellvertretend sei in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen bei Kreuzer 91, S. 11 f. verwiesen). Im Interesse der begrifflichen Klarheit wurde daher für die Zwecke der empirischen Analyse zwischen primärer und sekundärer Drogenkriminalität unterschieden, wobei unter primärer Drogenkriminalität der gesetzlich negativ sanktionierte Umgang mit illegalen Drogen verstanden wird, während zur sekundären Drogenkriminalität die Beschaffungs-, Begleit- und Folgekriminalität gerechnet wird. Gerade auch im Interesse der Homogenität und Vergleichbarkeit der im Rahmen der vorliegende Aktenanalyse erhobenen Daten bewährt sich eine solche Vorgehensweise, da im Einzelfall eine eindeutige Zuordnung des inkriminierten Verhaltens zur Beschaffungs-, Begleit- oder Folgekriminalität aufgrund der Aktenlage nur in den wenigsten Fällen möglich gewesen wäre. Es wird stattdessen allein zwischen den verschiedenen Ausprägungen deliktischen Verhaltens von DrogenkonsumentInnen unterschieden. Einen vergleichbaren Weg hat auch Kreuzer in seiner 1991 erschienen Studie gewählt (Kreuzer 91, S. 12 f.). Dagegen konnte im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Beschaffungskriminalität“, als einem Mythos unserer aktuellen Drogenpolitik nicht auf diesen Terminus verzichtet werden. Mit Blick auf das damit bezeichnete strafbare Verhalten sind die Begriffe der Beschaffungskriminalität und der sekundären Drogenkriminalität insoweit dann deckungsgleich.

(7) Vgl. stellvertretend zur Beschreibung der Ausgangslage des nachfolgend formulierten Kritikansatzes: Franke, S. 103 insbes. Fn. 25 und 26.

(8) Vgl. zu dieser Problematik allgemein: Pommerehne/Hart 91 (b), S. 71 ff.

(9) Wie dies in vielen Versuchen der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Problematik, gerade von Vertretern der Strafverfolgungsorgane, als zentrale Grundannahme unterstellt wird (vgl. etwa Hunsicker).

(10) Hier zeigt sich deutlich die Hinfälligkeit der, von Nils Christie als Sklavenhypothese (Vgl. S. 62 ff.) bezeichneten, weit verbreiteten Annahme, Drogenkonsum

mentInnen seien im Sinne einer unausweichlichen Zwangsläufigkeit generell den von ihnen konsumierten Drogen gewissermaßen sklavisch ausgeliefert. Wie neuere Studien zeigen, kann – zumindest für einen Großteil der DrogenkonsumentenInnen – nicht von einem solchen Gebrauchs- bzw. Abhängigkeitsverhalten gesprochen werden. In diesem Zusammenhang sei auf die Untersuchung von Grapendaal u.a. verwiesen; für den in seinem Gebrauchsverhalten als besonders problematisch eingestuften Kreis der Heroinkonsumenten siehe die Ausführungen bei Böllinger (S. 396) und den Beitrag von v. Bülow, sowie Pommerehne 92 (S. 16). Vor dem Hintergrund dieser Untersuchungen erweist sich die Annahme eines quasi gesetzmäßig fixierbaren Tagesbedarfs der inkriminierten Substanzen pro Konsument, wie dies zentrale Grundlage aller Schätzungen des Finanzbedarfes von DrogenkonsumentInnen ist, größtenteils als reine Illusion. Die darauf basierenden Hochrechnungen des durch kriminelles Verhalten von DrogenkonsumentInnen verursachten Schadens stehen folglich auf eher tönernen Füßen. Die insoweit ermittelten Hochrechnungen der jährlichen Schadenssummen sprechen insoweit für sich. So bilanziert Hunsicker den allein im Bereich der Kriminalpolizeiinspektion Osnabrück durch Beschaffungskriminalität verursachten Schaden auf ca. 30 Millionen DM. Noch exorbitanter sind die Schätzungen des Leiters des Rauschgiftdezernates in Hamburg, der für Hamburg einen jährlichen Schaden in Höhe von 500 bis 700 Millionen DM annimmt (zitiert nach Scheerer, S. 14). Die Unsinnigkeit einer solchen Argumentation hat Christie sehr eindrucksvoll am Beispiel der Situation in Stockholm nachgewiesen (S. 68 f.).

(11) Vgl. so auch Pommerehne/Hart 91 (b), S. 77, oder auch Scheerer, S. 13.

(12) Vgl. Kreuzer 91, S. 11.

(13) Etwa: Drogen und Delinquenz, 1975; Jugend, Drogen, Kriminalität, 1987; Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, 1991.

(14) Vgl. zu dieser grundsätzlichen Problematik bei Beobachtungs- und Befragungsmethoden stellvertretend: Gessner u.a., S. 180.

(15) Zu diesem Zweck wurde ein von der Staatsanwaltschaft für interne Informationszwecke angelegtes, EDV-gestütztes Informationssystem ausgewertet. In diesem System sind Angaben aus den entsprechenden Verfahrensakten aller Tatverdächtigen in ihrem Zuständigkeitsbereich in standardisierter Form gespeichert. Diese Auswertung erfolgte, aus Gründen des Datenschutzes, durch die zuständigen MitarbeiterInnen der Staatsanwaltschaft Zweibrücken, denen ich an dieser Stelle nochmals für ihr unermüdetes Engagement danken möchte.

(16) Vgl. dazu auch Kühne/Görgen, S. 21.

(17) Hinsichtlich dieses Personenkreises trifft die Einschätzung von H. J. Albrecht (S. 120) zu, daß gerade im Bereich der Drogenkriminalität im wesentlichen immer wieder dieselben Personen durch die Organe strafrechtlicher Kontrolle „umgeschlagen“ werden.

(18) Hierbei darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Aussagen auf der Basis der Angaben von lediglich 49,7% der erfaßten Personen beruhen.

(19) Vgl. Anmerkung 10.

(20) Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt etwa auch Stephan Quensel in seinem bereits 1982 erschienen Buch „Drogenelend“, S. 218, der sich im wesentlichen auf die Ende der 70er bzw. Anfang der 80er Jahre veröffentlichten Untersuchungen von Brinkmann und Gebhardt beruft. Dies spricht dafür, daß mit Blick auf die Entwicklung in den letzten 10 Jahren, soweit sie sich in unserer und den vorgenannten Studien dokumentiert, keine negative Veränderung feststellbar ist, von einer zunehmenden „Brutalisierung der Szene“ folglich nicht gesprochen werden kann.

(21) Setzt man die hier ermittelten Verteilungen in Relation mit den entsprechenden Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 1988–90, so ergibt sich in beiden Aufstellungen eine Vergleichbarkeit der anteilmäßigen Gewichtungen der erfaßten Delikte bzw. Deliktgruppen. Beläuft sich etwa der Anteil der verschiedenen Diebstahlsausprägungen in unserer Auswahl auf 70,02%, so liegt, mit Blick auf alle im Landgerichtsbezirk Zweibrück-

ken erfaßten Fälle, bei 78,21 %. Eine drogenspezifische Verteilung der verschiedenen Delikte bzw. Deliktgruppen ist demnach nicht feststellbar. Der Vergleich der absoluten Zahlen der registrierten Delikte macht jedoch nachhaltig deutlich, wie unbedeutend der Anteil der im Rahmen unserer Studie als sekundäre Drogenkriminalität erfaßten Deliktausprägungen bezogen auf die Gesamtzahl der insoweit im Landgerichtsbezirk Zweibrücken von der Polizei erfaßten Fälle ist – er beläuft sich insgesamt auf lediglich 2,12%.

(22) Für die Zwecke der Darstellung wurde bei der Erledigung des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft zwischen Einstellung und Sanktionierungsbegehren unterschieden.

(23) Vgl. dazu auch Albrecht, S. 7.

(24) Dies waren im 1. Verfahren/Person lediglich 36,8% der BtMG-Ermittlungsverfahren.

(25) Vgl. Rauschgiftkriminalität 1990, S. 19.

(26) Vgl. dazu ausführlich Albrecht, S. 7 ff.

(27) Vgl. hierzu etwa auch Albrecht, S. 566.

(28) Vgl. zur Bedeutung und Funktion der Mythenbildung in diesem Zusammenhang auch Pommerehne/Hart 91 (b), S. 84 Fn. 30 mit weiteren Nachweisen.

Literatur

ALBRECHT, H.-J.: Bundesrepublik Deutschland, in: MEYER, J. (Hg): Betäubungsmittelstrafrecht in Westeuropa, Freiburg i. Br. 1987, S. 63-168

ALBRECHT, P.-A.: Informalisierung des Rechts, Berlin – New York 1990

BARATTA, A.: Rationale Drogenpolitik? Die soziologische Dimension eines strafrechtlichen Verbots, in: Kriminologisches Journal 1990, S. 2-25

BÖLLINGER, L.: Strafrecht, Drogenpolitik und Verfassung, in: Kritische Justiz 1991, S. 393-408

BRINKMANN, B./MÄTZSCH, Th./PÜSCHEL, K.: Hamburger Fixerszene. zur Struktur und Delinquenz, in: Kriminalistik 1979, S. 182-185

BÜLOW, A. v.: Kontrollierter Heroingenuß – eine bisher kaum bekannte Konsumvariante, in: Kriminologisches Journal 1989, S. 118-125

CHRISTIE, N./BRUUN, K.: Der nützliche Feind. Die Drogenpolitik und ihre Nutznießer, Bielefeld 1991

FRANKE, S. F.: Grundlagen und Umriss eines Konzeptes zur Freigabe illegaler Drogen, in: GRÖZINGER, G. (Hg): Recht auf Sucht? Drogen Markt Gesetze, Berlin 1991, S. 97-124

GEBHARDT, C.: Interviews mit Drogenabhängigen (Fixerbefragung), in: KREUZER, A. u.a.: Drogenabhängigkeit und Kontrolle. Kriminologische Untersuchung über Phänomenologie des Heroinkonsums und polizeiliche Drogenkontrolle, Wiesbaden 1981, S. 97-281

GESSNER, V./RHODE, B./STRATE, G./ZIEGERT, K. A.: Prozeßproduzierte Daten in der Rechtssoziologie, in: MÜLLER, P. J. (Hg): Die Analyse prozeß-produzierter Daten, Stuttgart 1977, S. 179-197

GRAPENDAAL, M./LEUW, E./NELEN, J. M.: De economie van het drugbestaan. Criminaliteit als expressie van levensstijl en loopbaan, Arnhem 1991

HUNSICKER, E.: Woher nehmen und nicht stehlen? Rauschgiftkonsum und Beschaffungskriminalität am Beispiel Osnabrück, in: Kriminalistik 1990, S. 211-214

KREUZER, A.: Drogen und Delinquenz. Eine jugendkriminologisch-empirische Untersuchung der Erscheinungsformen und Zusammenhänge, Wiesbaden 1975

KREUZER, A.: Jugend, Drogen, Kriminalität, 3. Aufl., Neuwied-Darmstadt, 1987

KREUZER, A./RÖMER-KLEES, R./SCHNEIDER, H.: Beschaffungskriminalität Drogenabhängiger, Wiesbaden 1991

KÜHNE, H.-H./GÖRGEN, T.: Die polizeiliche Bearbeitung von Umweltdelikten, Wiesbaden 1991

LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ: Rauschgiftkriminalität 1990
LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ: Polizeiliche Kriminalstatistik des Landes Rheinland-Pfalz, 1988, 1989, 1990
POMMEREHNE, W. W./HART, A.: Suchttherapeutische Empfehlungen zur Drogenpolitik, oder: Soll man das Pferd von hinten aufzäumen?, in: Campus 1991, S. 12 (a)
POMMEREHNE, W. W./HART, A.: Drogenpolitik(en) aus ökonomischer Sicht, in: GRÖZINGER, G. (Hg): Recht auf Sucht? Drogen Markt Gesetze, Berlin 1991, S. 66-96 (b)
POMMEREHNE, W. W.: Drugs: The burden of criminalization, in: Swiss Review of World Affairs, Vol. 41, no 10, January 1992, S. 15-17
QUENSEL, S.: Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon: Für eine neue Drogenpolitik, Frankfurt-New York 1982
SCHEERER, S.: Ansichten einer künftigen Drogenpolitik, Manuskript 1991
WEINERT, A.: Thesen zum Vortrag „Entkriminalisierung des Drogenkonsums“, Thesenpapier zu einem Vortrag anlässlich der Tagung der SPD-Fraktion „Dialog 90 – Wege aus der Sackgasse“ am 21.09.1990 im Landtag Saarbrücken

Juni 1993

Lothar Kuntz
Höhenweg 183
66133 Scheidt